

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Rotes Moor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	<p>Ein großer Teil der betroffenen Flächen sowie auch direkt an das betroffene Gebiet angrenzende Flächen, werden vom eigenen Betrieb bewirtschaftet.</p> <p>Es ist zutiefst unverständlich, dass erst durch die Ausweisung als NSG der vorhandene Lebensraum zu dem geworden ist, was er jetzt ist. Stattdessen bewirkt die öffentliche Diskussion über die Flächen ein vermehrtes Interesse von Seiten derer, die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Kenntnis von der Besonderheit der Flächen hatten und damit auch kein Bedürfnis verspürten, dorthin zu gehen. Es wird ein kontraproduktiver Zustrom von interessierten Mitbürgern befürchtet, die die Flächen besichtigen möchten.</p> <p>Sowohl durch den Entwurf der Verordnung als auch der Begründung wird ständig der Vorwurf der beabsichtigten</p>	<p><i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 der Verordnung). Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Das NSG dient dabei der langfristigen Sicherung des bereits vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen und schützenswerten Bereichs und macht ihn nicht erst dazu.</i></p> <p><i>Aufgrund der Abgelegenheit des Gebiets und der schwierigen Zugänglichkeit wird die Befürchtung eines erhöhten Besucherverkehrs nicht geteilt. Zudem wird in der Verordnung das Betreten durch unbefugte Besucher ausdrücklich verboten.</i></p> <p><i>Die derzeitige extensive Nutzung der Flächen, die diese in dem vorhandenen naturnahen und schützenswerten Zustand erhalten</i></p>

	<p>Intensivierung der Nutzung der Flächen erhoben. Eine Intensivierung der Nutzung der Flächen ist von keiner Person angedacht.</p> <p>Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die nun geplante starke Reglementierung sich schnell unter anderen Landbewirtschaftern herumsprechen wird. Dies wird dazu führen, dass die Ränder der Wälder stets kurz gehalten werden und jede Bewirtschaftung eher intensiviert wird, damit die jeweiligen Flächen überhaupt erst gar nicht zu Naturschutzflächen werden könnten.</p> <p>Die, die in der Vergangenheit extensiv gewirtschaftet haben, werden dafür bestraft, weil sie nicht mehr frei entscheiden können und genau aus diesem Grund werden diejenigen, die jetzt intensiv bewirtschaften, das auch in Zukunft noch stärker tun. Man sollte bedenken, wie viele Wegränder es im Vergleich zu den ausgewiesenen NSG gibt. Früher wäre keiner auf die Idee gekommen, diese Weg- und Feldraine ständig zu mähen.</p> <p>Es bestehen persönliche Bedenken, dass durch immer stärkere Reglementierungen auch die an das NSG grenzende Flächen schwieriger zu bewirtschaften sein werden und die Kinder vor Problemen stehen, die sie wirtschaftlich schlechter dastehen ließen.</p> <p>Das Festschreiben z. B. des Vorkommens des Wald-Läusekrauts und des Teufelsabbiss ist äußerst gewagt, da die Auswirkungen des Klimawandels bisher nicht bekannt sind. Dass er kommen wird, bezweifelt niemand. Wir haben keinen Einfluss darauf, wie diese besonders schützenswerten Pflanzen darauf</p>	<p><i>haben, wird nicht kritisiert. Es handelt sich nicht um eine Unterstellung, dass die jetzigen Bewirtschafter etwas an dieser naturnahen Bewirtschaftung ändern wollen würden. Durch die Sicherung des Gebiets als NSG wird vielmehr diese Nutzung für folgende Generationen unabhängig von der zukünftigen Eigentumssituation gesichert.</i></p> <p><i>Die Reglementierung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das FFH-Gebiet gemäß der europarechtlichen Vorgabe der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu sichern bzw. zu entwickeln. Dabei wird die Entscheidung über die Art und Weise der Bewirtschaftung nur im erforderlichen Maße eingeschränkt, was bei extensiver Bewirtschaftung meist weitestgehend der bereits erfolgenden Bewirtschaftung entspricht.</i></p> <p><i>Die hoheitliche Sicherung mit einer Reglementierung der Gebote und Verbote ist für die FFH-Gebiete gesetzlich vorgeschrieben und dient lediglich der Sicherung der zu schützenden FFH-Lebensraumtypen. Ob die Erfüllung dieser gesetzlich vorgegebenen Aufgabe zu der dargestellten befürchteten Entwicklung außerhalb von geschützten Bereichen führt, ist für die rechtliche Notwendigkeit der Festlegung der Ge- und Verbote unerheblich.</i></p> <p><i>Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Bewirtschaftungs-einschränkungen betreffen ausschließlich die Bewirtschaftung innerhalb des NSG und führen nicht zu Einschränkungen der Bewirtschaftung auf den anliegenden Flächen. Eine Verschärfung der Auflagen ist ebenfalls nicht geplant.</i></p> <p><i>Das Vorkommen der genannten besonders schützenswerten Pflanzen ist in der Begründung lediglich als Beleg für die Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit des Gebietes genannt. Dies führt nicht zu einer Verpflichtung der Eigentümer bzw. Flächennutzer die Pflanze auf ihren Flächen nachzuweisen o. ä. Die</i></p>
--	---	---

	reagieren werden.	<i>Ausweisung als NSG soll lediglich die besten Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Vorkommen dieser Arten erhalten bleiben kann.</i>
Deutsche Telekom GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass die Verordnung Regelungen enthält, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen ermöglichen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich. Die Leitung befindet sich gemäß der beigefügten Pläne auf dem mittig verlaufenden Weg, der sich nicht im NSG befindet. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist außerdem die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens des Sicherheits- und Schutzstreifens von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht erfolgen, da alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung vorliegen.</i>
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	Fußnote 1 = Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG = aktuelle Version des BNatSchG vom 29.05.2017 (das aktuell gültige BNatSchG enthält § 33 Abs. 1a, auf welchen die Muster-VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird). Zudem fehlt der Bezug zu § 20 BNatSchG (Allgemeine Grundsätze), vgl. Muster-VO.	<i>Die Fußnote wird auf den aktuellen Stand (30.06.2017) gebracht. Der Bezug auf § 20 BNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
Abgrenzung		
Niedersächsischer Heimatbund e. V.	Eine Arrondierung durch Einbeziehung der zwischen den beiden Schutzflächen liegenden Waldflächen in das Schutzgebiet ist dringend erforderlich. Der Gebietszuschnitt im Entwurf, mit zwei kleinen, durch z. T. sehr verschlungenen, im Feld kaum nachvollziehbaren und insgesamt sehr langen zueinander gewandten Grenzen, erlaubt keinen wirksamen Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen von außen. Durch die Arrondierung zu einem größeren, kompakteren	<i>Die Flächen zwischen den beiden Teilgebieten des NSG sind nicht Teil des FFH-Gebiets und stellen als Nadelwald keine besonders schutzwürdigen Flächen dar. Sie befinden sich im Eigentum der NLF, sodass besondere Vorgaben zu deren schonender Bewirtschaftung herrschen, die im sogenannten LÖWE-Erlass geregelt sind. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist nicht mit negativen Randeffekten, die auf das NSG wirken, zu rechnen und eine Pufferzone nicht erforderlich. Die Grenze des NSG ist aufgrund</i>

	Gebiet würde sich die Außengrenze des NSG um ca. 1/3 bis 1/4 verkürzen. Für die zusätzliche Waldfläche könnten als Pufferzone geringere Beschränkungen auferlegt werden.	<i>der unterschiedlichen Bestände vor Ort gut erkennbar.</i>
Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e. V.	Die zwischen den Teilflächen des geplanten NSG liegenden Waldflächen bilden mit den in den Teilflächen des NSG liegenden Waldflächen eine ökologische Einheit und sind damit für die gesamte Gebietsentwicklung von Bedeutung. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die oben genannten Flächen mit überplant werden sollten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
NLF	Aus Gründen der besseren Abgrenzung und mit Zustimmung des Forstamtes wurde das in der Mitte liegende kleine FFH-Gebiet durch eine Erweiterungsfläche mit dem übrigen Teil des FFH-Gebietes verbunden. Diese Erweiterungsfläche wurde bereits durch die Waldbiotopkartierung (WBK) kartiert und es befindet sich dort auch der LRT 91D0. Die Erweiterungsfläche kann somit dem NSG zugeordnet werden. Ebenso finden sich im Osten des FFH-Gebietes weitere Flächen, die zum geplanten NSG gehören. In der Begründung sollten die Gründe für die Erweiterung des NSG mit aufgeführt werden.	<i>Die Gründe für die Erweiterung werden in der Begründung ergänzt.</i>
§ 1 Abs. 3 - mit veröffentlichte Karte im Maßstab 1:5.000		
NLF	Da der Wald ein dynamisches System ist wird angeregt, dass in der Karte keine LRT dargestellt werden, da solche Festschreibungen die Flexibilität nehmen und die natürlichen Prozesse nur unzureichend berücksichtigt werden. (Anlage) = sollte (Anlagen) heißen, da 2 Karten in verschiedenen Maßstäben.	<i>Eine Darstellung der FFH-Lebensraumtypenflächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Inhalte der Verordnung für den Anwender zu erreichen. Bei den Flächen der NLF wurde die Dynamik dahingehend berücksichtigt, dass die Flächen jeweils nur in den regelmäßig stattfindenden Kartierungen der FFH-Lebensraumtypenflächen dargestellt werden und nicht in der Verordnungskarte. Der Begriff "Anlage" bezieht sich auf sämtliche Inhalte der Anlage, der Begriff wird beibehalten.</i>
§ 1 Abs. 4 und 5		
NLF	Da das NSG größer als das FFH-Gebiet ist, sollten an dieser Stelle beide Flächen ins Verhältnis gesetzt werden. Dazu wird folgender Text vorgeschlagen: "Das NSG Rotes Moor hat eine Größe von ca. 71 ha, wovon ca. ... ha auf das FFH-Gebiet Nr. 256 (evtl. auch noch EU-Code einfügen) Moor am	<i>Bei der vorliegenden Abweichung der Größen des FFH-Gebiets (ca. 64 ha) und des NSG (ca. 71 ha) wird dies nicht für erforderlich gehalten. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich lediglich um eine geringfügige Erweiterung innerhalb von NLF-Flächen mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen bzw. um Erweiterungen,</i>

	Schweinekobenbach entfallen"	<i>die der Nachvollziehbarkeit der Grenzziehung vor Ort dienen.</i>
§ 2 Abs. 1 - Schutzzweck		
NLF	Hier sollte noch ein Verweis auf die Rechtsgrundlage eingefügt werden: [...] des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung [...].	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
§ 2 Abs. 3 - Schutzzweck		
NLF	Hier sollte ergänzt werden: Das NSG "gemäß § 1 Abs. 4" ist Teil Weiterhin zu: [...] dient [...] der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet = Die Unterschutzstellung dient immer der "Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen LRT oder Arten".	<i>Der Bezug auf § 1 Abs. 4 der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten, da das NSG dem FFH-Gebiet weitestgehend entspricht und daher vollständig diesem Zweck dient. Zur besseren Lesbarkeit wird der darauffolgende Teilsatz gemäß der Musterverordnung verändert, inhaltlich ergibt sich daraus allerdings keine Änderung.</i>
§ 2 Abs. 4 - Schutzzweck		
NLF	Erhaltungsziele des NSG = "Spezieller Schutzzweck" würde den Bezug zu Natura2000 hervorheben und ihn von dem "Allgemeinen Schutzzweck" abgrenzen, der immer auf ein NSG verweist. "Erhaltungsziele" ist aber ausreichend.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 1b) und 1c) - autochthone Baumarten		
NLF	Evtl. "standortsheimischen" statt autochthonen.	<i>Der Begriff "autochthon" wird beibehalten, da er im Gegensatz zu "standortheimisch" die regionale genetische Herkunft mit einbezieht.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2d) - Torfmoos-Schlenken		
NLF	Torf <u>moos</u> -Schlenken = Torf <u>moor</u> Schlenken.	<i>Der Name wird korrigiert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2e) und 2f) - autochthone Baumarten		
NLF	Evtl. "standortsheimischen" statt autochthonen.	<i>Der Begriff "autochthon" wird beibehalten, da er im Gegensatz zu "standortheimisch" die regionale genetische Herkunft mit einbezieht.</i>
§ 3 Abs. 1 Satz 1 - Veränderungsverbot		
NLF	Hier fehlt der Zusatz [...] sind unter Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen [...]. Die Formulierung ohne den Zusatz hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit zur Folge. Daher wird empfohlen "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" zu ergänzen.	<i>Die Formulierung "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" stammt aus dem § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung in der Verordnung ist nicht erforderlich, da die näheren Bestimmungen im § 3 und den darauffolgenden Paragraphen ausgeführt werden. Das gewollte grundsätzlich absolute Veränderungsverbot wird durch die folgenden Zustimmungsmöglichkeiten und Freistellungen für bestimmte Nutzergruppen soweit möglich</i>

		wieder gelockert. Zudem gibt es eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 5 der Verordnung.
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - Hunde anleinen		
Jensen, Frank	Bezüglich des Freilaufenlassens von Hunden, möchte er weiterhin auch die Ausbildung von Jagdhunden ausüben können. Gut ausgebildete Hunde sind für die Jagd unerlässlich und die Ausbildung muss auch in NSG möglich sein.	<i>Die Jagdhundausbildung gehört gemäß § 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) außerhalb von befriedeten Bezirken zur Jagdausübung und ist damit freigestellt. Das Arbeiten auf der Wildspur ist dabei allerdings vom 01. April bis 15. Juli nur an der Leine zulässig. Eine entsprechende Erläuterung wird der Begründung hinzugefügt.</i>
NLF	Hier sollten evtl. auch andere Hunde, wie Diensthunde usw., erwähnt werden.	<i>Es ist nicht ersichtlich, warum Diensthunde (außer Jagdhunde) im Gebiet frei laufen gelassen werden müssen. Es ist zumutbar diese an einer Leine zu führen.</i>
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - Röhrichte		
NLF	Röhrichte sind ohnehin gesetzlich geschützt, aber unschädlich es hier aufzuführen. Wenn es aufgeführt wird, dann müsste der Bezug lauten: § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG.	<i>Das Verbot bezieht sich tatsächlich auf den § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2. Es regelt, dass diese Ausnahme von dem Verbot z. B. für behördlich durchgeführte Maßnahmen im NSG nicht gilt.</i>
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 - naturnahe Waldränder		
NLF	Naturnah aufgebaute Waldränder dürfen weder beseitigt oder beeinträchtigt werden! Hier können sich evtl. Probleme mit der ordnungsgemäßen Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen ergeben. Wie kann in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Pflege bzw. Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen gewährleistet werden?	<i>Die Unterhaltung der vorhandenen Wege soll weiterhin möglich bleiben. Zur Klarstellung wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10).</i>
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 - organisierte Veranstaltungen		
NLF	Durch die NLF organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG sollten freigestellt werden (könnte aber evtl. auch unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 Ziff. f) aufgenommen werden).	<i>Die Veranstaltungen zur Umweltbildung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG werden vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausgenommen.</i>
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 - Fluggeräte		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wird der Betrieb von Fluggeräten im NSG untersagt. Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für den Einsatz von Drohnen zur Vergrämung von jungem Rehwild im Rahmen der Grasernte hinzugefügt wird.	<i>Der Drohneneinsatz zur Aufsuchung von Wild im Rahmen der Grasernte sowie zur Kontrolle der Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. auf Wildschäden durch den Jagdberechtigten wird freigestellt (s. § 4 Abs. 2 Nr. 12). Außerdem wird die Begründung um weitere Informationen dazu ergänzt.</i>

NLF	Hier sollte der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke des Forstschutzes freigestellt werden. Beispiele hierfür wäre z.B. der Hubschraubereinsatz zur Bekämpfung der Eichenfraßgesellschaft oder das Monitoring von Fraßgeschehen oder Kronenzustand mit Drohnen. Aus diesem Grund wird folgende Ergänzung empfohlen: "[...] abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen UNB zehn Werktagen vor Beginn der Maßnahmen".	<i>Der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen, die für Maßnahmen des Forstschutzes erforderlich sind, wird unter dem vorgeschlagenen Anzeigevorbehalt in den allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 13) ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 - Abfallstoffe		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	In Nr. 15 ist ausschließlich von landwirtschaftlichen Abfällen die Rede. Es wird davon ausgegangen, dass die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z. B. Siloballen, zulässig ist.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 g) ist die Anlage von Mieten auf den landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht zulässig. Es handelt sich bei diesen Flächen vollständig um gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Flächen und teilweise zusätzlich um FFH-Lebensraumtypen deren Zustand sich nicht verschlechtern darf. Eine länger andauernde Lagerung von Ernteprodukten auf diesen Flächen kann zur Zerstörung der typischen Pflanzenarten führen und ist daher unzulässig.</i>
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 18 - Wasserentnahme, Entwässerung		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Zu § 3 Abs. 1 Nr. 17 wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, den Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG bzw. den Eigentümer- und/oder Anliegergebrauch gemäß § 26 WHG derart pauschal einzuschränken. Alle Eingriffe in den Wasserhaushalt, die geeignet wären, einen Einfluss auf die geschützten Lebensräume zu haben, wären ohnehin nach Wasserecht erlaubnispflichtig. Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig (und damit rechtswidrig). Die hier beschriebenen Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt wären grundsätzlich erlaubnispflichtig. In den hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren würde seitens der unteren Wasserbehörde auch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt werden. Ggf. wären dann im Rahmen einer UVP die Auswirkungen festzustellen.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in NSG-Verordnungen Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern getroffen werden. Im Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen und somit nicht allgemein freigestellt werden. Zur Entwässerung des eigenen Grundstückes ist z. B. die Anlage von Gräben (Binnenentwässerung) nicht genehmigungspflichtig. Dies würde zu einer weitergehenden Entwässerung von zumindest Teilflächen im Schutzgebiet führen. Das Verbot wird daher weiterhin für erforderlich gehalten.</i>

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 - gentechnisch veränderte Organismen		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Das in Nr. 21 ausgesprochene Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.	<i>Es handelt sich um eine Vorsorgeregelerung, da über die ökologischen Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen noch nicht genug bekannt ist, um eine Gefährdung des NSG auszuschließen. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut möglich.</i>
§ 3 Abs. 3 - Zustimmungen		
NLF	Im Sinne einer einheitlichen Gliederung könnte dieser Punkt evtl. am Ende der Freistellungen aufgeführt werden (vgl. Muster-VO).	<i>Wird nicht für erforderlich gehalten. Der Hinweis wird jeweils in den relevanten Paragraphen (§§ 3 und 4) genannt.</i>
§ 4 - Freistellungen allgemein		
ExxonMobil	Entlang der südöstlichen Grenze des NSG verläuft eine Süßgasleitung mit einem Schutzstreifen von 8 m. Der gesamte Schutzstreifen der Leitung ist gemäß dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist. Im Schutzstreifen besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u. a. auch das Anpflanzen oder Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Es wird um Freistellung des Betriebs und der Unterhaltung der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen gebeten. Es muss sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße technische Unterhaltung der Versorgungsleitung auch innerhalb des NSG möglich bleibt, um auch weiterhin die in den geltenden technischen Regelwerken geforderte Sicherheit gewährleisten zu können.	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 im NSG freigestellt. Die Unterhaltung der bestehenden Ver- und Versorgungsleitungen ist ebenfalls gemäß Nr. 8 freigestellt. Dies umfasst die Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Das Verbot von leitungsgefährdenden Maßnahmen aufgrund von Vorgaben der ExxonMobil wird durch die Verordnung nicht berührt. Dieses besteht unabhängig von der Verordnung.</i>

	Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden (§ 2 Abs. 1 und 2 BBergG) sind in § 4 Freistellungen aufzunehmen.	<i>Der Schutzzweck des NSG gemäß § 2 der Verordnung beinhaltet u. a. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Flächen innerhalb des NSG und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG. Bei den Flächen handelt es sich um Wald oder gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Flächen, die einem Beeinträchtungsverbot unterliegen. Eine pauschale Freistellung von später ggf. zu genehmigenden Betriebsplänen ist daher nicht möglich. Vorhandene Betriebspläne sind nicht bekannt und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Stellungnahme nicht auf solche hingewiesen. Sofern in Zukunft das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit der Verordnung innerhalb des NSG beantragt werden sollte, wäre eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zu prüfen. Sofern die oberirdischen Anlagen eine ausreichende Entfernung zum Gebiet aufweisen, wäre eine unterirdische Erschließung von Flächen im NSG bei Ausschluss von negativen Auswirkungen auf das NSG mit der Verordnung in der derzeitigen Form vereinbar.</i>
NLF	Evtl. Ergänzung als weiterer Absatz: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen bleiben von den Regelungen der NSG-VO unberührt".	<i>Der Hinweis ist bereits unter § 4 Abs. 11 aufgeführt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 - Betretensrecht		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	Das Betretensrecht der Flächen kann vom Eigentümer bzw. vom Nutzungsberechtigten bestimmt werden, und eben diese haben zu bestimmen, wer die Flächen betreten darf. Niemand will dort fremde Personen rumlaufen sehen. Dort ist in den vergangenen 50 Jahren kein anderer als der dazugehörige Landwirt bzw. der Forstwirt und der nutzungsberechtigte Jäger hingekommen und selbst das nur für wenige Stunden an wenigen Tagen des Jahres. Es kann auch nicht zum Vorteil für die zu schützenden Lebensräume sein, wenn immer wieder Personen kommen, die vom Betretungsverbot enthoben sind, wie z. B. die Bediensteten der Naturschutzbehörde und deren Beauftragte, Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte, die Bediensteten der NLF und deren Beauftragte usw. Der jeweilige Eigentümer muss vor der jeweiligen Begehung	<i>Im NSG herrscht ein allgemeines Betretensverbot. Dieses kommt der Forderung der Einwander entgegen, da nicht berechtigte Personen die Flächen nicht mehr betreten dürfen. Bei den aufgezählten Ausnahmen für Behörden und deren Beauftragte handelt es sich um Personenkreise, denen das Betreten der Flächen zu deren Aufgabenerfüllung ohnehin vom Flächeneigentümer nicht ohne weiteres verwehrt werden kann. Für weitere Personen (z. B. unter d) und f)), die keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, ersetzt das Betretensrecht in der Verordnung nicht die vorherige Erlaubnis des Flächeneigentümers bzw. -nutzers. Die Pflicht für Behörden, das Betreten vorher beim Eigentümer bzw. Nutzer anzukündigen wird im § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG geregelt. Die Vorgaben dieser Gesetze gelten unabhängig und werden durch die Vorgaben dieser Verordnung nicht berührt.</i>

	durch die Betretungsbefugten von dieser in Kenntnis gesetzt werden. Im jetzigen Zeitalter der modernen Kommunikation kann dies in Form von Nachrichten auf dem Handy oder per E-Mail problemlos durchgeführt werden.	
NLF	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden. Im beiderseitigen Interesse lassen sich die dienstlichen Aufgaben am besten mit einer Anmeldung abstimmen.	<i>Der zuständigen Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten. Eine vorherige Anmeldung würde begrüßt werden, es wird jedoch nicht für erforderlich gehalten, diese vorzugeben.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 10 - unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit		
NLF	Hier sollten auch übrige Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit nach vorheriger Anzeige der der zuständigen UNB freigestellt sein.	<i>Es wird eine Freistellung zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres in die allgemeinen Freistellungen eingefügt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10). Alle vorhersehbar erforderlichen Maßnahmen sind dann in dieser Zeit ohne Anzeige durchzuführen. Unvorhergesehene und unaufschiebbare Maßnahmen sind auch in der übrigen Zeit freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Es muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumung der Schweinekobenbach die Funktion des Vorfluters behält. Dies hat u. a. große Bedeutung beim Hochwasserschutz.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches ist grundsätzlich freigestellt, lediglich der zulässige Zeitraum ist aus artenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt. Die Einschränkung ist u. a. zur Einhaltung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 erforderlich.</i>
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	Der Schweinekobenbach muss weiter unterhalten werden, da der Abfluss des fließenden Gewässers stets gewährleistet werden muss. Schließlich gibt es viele Flächen, die bereits vor dem NSG vom Schweinekobenbach durchflossen werden und deren Entwässerung schon seit Nutzung dieser Flächen (also schon mindestens 100 Jahre) stets über diesen Bach erfolgten. Die Niedersächsische Landesforst beabsichtigt anscheinend, die auf den Waldflächen der Landesforst stehenden Douglasien und Weimutskiefern abzuholzen, da sie dort nicht standortheimisch sind. Das würde bedeuten, dass dann die Wasserkapazität dieser	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches ist grundsätzlich freigestellt, lediglich der zulässige Zeitraum ist aus artenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt. Die Einschränkung ist u. a. zur Einhaltung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 erforderlich. Alle weiteren vorhandenen Gräben dritter Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, können ganzjährig ordnungsgemäß unterhalten werden, sofern die Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben nicht eingesetzt wird. Der ordnungsgemäße Abfluss des vorhandenen Gewässersystems im Gebiet wird daher in keiner Weise eingeschränkt.</i>

	<p>ausgewachsenen richtig großen Bäume nicht mehr vorhanden ist, was zu einer Versumpfung des Gebiets führen kann, da die neu angepflanzten jungen Bäume nur sehr geringe Wassermengen benötigen.</p> <p>Dann wird für die Nutzung der Flächen, die an das NSG angrenzen eine gute Abflussstabilität des Wassers notwendig. Das bedeutet, dass alle angrenzenden Gräben weiterhin regelmäßig geräumt werden müssen. Das gilt auch für den Graben, der sich am östlichen Rand des FFH-Gebiets befindet. Er muss (so wie in den letzten 100 Jahren) regelmäßig geräumt werden, damit die vorhandenen Drainagen die Bewirtschaftung der angrenzenden Wiese und Ackers gewährleistet.</p>	
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und NWG ist freigestellt. Sofern "unverzichtbare Maßnahmen" zur Sohl- und Uferbefestigung erforderlich sind, ist in erster Linie eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich, damit geprüft werden kann, ob die Maßnahmen nach Wasserrecht genehmigungspflichtig sind.	<i>Die Verordnungsinhalte zur Sohl- und Uferbefestigung ersetzen keinerlei erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde bzw. Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften.</i>
§ 4 Abs. 5 - Jagd		
Jensen, Frank	<p>Die Anzeigepflicht von Kirrungen fünf Werktage vor Anlage sollte gestrichen werden. Es werden lange Vorlaufzeiten befürchtet, die sich negativ auswirken. Bis jetzt halten sich die Wildschäden in einem tragbaren Rahmen, was sich aber aufgrund von dynamischen Prozessen schnell ändern kann. Beispielsweise könnte das Wild wegen der zunehmenden Anwesenheit des Wolfs plötzlich an anderen Plätzen stehen. Wenn es zu Flurschäden kommt, muss zur effektiven Schadensvermeidung schnell gehandelt werden. Ist dies aufgrund der Vorgaben nicht möglich und die Schäden werden deshalb mehr, würde er nicht weiter für die Schäden haften, da ihm die Hände gebunden sind. Wer haftet dann? Er möchte nicht in Regress genommen werden, wenn man es vorher schon wissen kann.</p> <p>Die Aufstellung von Hochsitzen, die fest mit dem Boden verbunden sind, muss weiter ohne Genehmigung erlaubt sein.</p>	<p><i>Die genannte Anzeigepflicht beinhaltet keinerlei Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Wenn innerhalb von fünf Werktagen durch die Behörde kein Hinderungsgrund genannt wird, kann die Kirrung angelegt werden. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um unbeabsichtigte erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen oder anderen geschützten Biotopen zu vermeiden, die im Einzelfall durch Kirrungen entstehen könnten.</i></p> <p><i>Die Erforderlichkeit von Hochsitzen für die Jagdausübung wird durch die vorliegende Verordnung nicht in Frage gestellt. Mit "fest</i></p>

Für die Bejagung von Schwarzwild, Füchsen, Marderhunden und Waschbären ist es unerlässlich, einen adäquaten Hochsitz vor Ort zu haben. Er benötigt zum Lösen eines sicheren Schusses eine feste Kanzel, auf der er sicher und zielgerichtet den Schuss ausführen kann, damit er hundertprozentig korrekt trifft. Dieses ist aus Sicherheitsgründen und auch aus Gründen des Tierschutzes unabdingbar. Dafür benötigt er einen ortsüblichen Hochsitz in ortsüblicher Bauweise mit natürlichen Materialien, der nur ein paar Quadratmeter des Gebiets überbaut und sich in die Landschaft einfügt. Fahrbare Kanzeln mit Gummirädern dürften das bestehende Landschaftsbild eher negativ beeinflussen.

Das Anlegen von Kunstbauten muss auch weiter ohne vorherige Genehmigung möglich sein. Kunstbauten werden nur in trockenen Bereichen gebaut und befinden sich in den oberen Bodenschichten und schädigen damit in keinem Fall das NSG, zumal die entnommenen Grassoden und der Boden wieder an ihren Ursprung zurückgelegt werden. In den Naturbauten besteht die Gefahr, dass die Hunde zu Schaden kommen, da sie sehr schnell in den verzweigten Gängen der Naturbauten verkeilen können, sich nicht mehr umdrehen können und nicht mehr herauskommen können, was sehr oft schon zum Sterben der guten Hunde geführt hat. Bei Versuchen die Hunde auszugraben, brechen die Naturbauten zusammen, was leider genauso zum Tod der Hunde führt. Deshalb müssen Kunstbauten kurzfristig angelegt werden können, ohne dass es zu langen Vorläufen kommt und während dieser Zeit das eigentliche Problem bereits Schaden im NSG angerichtet hat. Dabei denkt er z. B. an die zu schützenden Bodenbrüter oder auch an die Amphibien und deren Laichplätze in den Brutstätten.

Genauso muss das Anlegen von Futterplätzen im Rahmen der bisherigen Nutzung weiterhin ohne Genehmigung möglich

mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst.

Auch die Neuanlage fest mit dem Boden verbundener Hochsitze ist gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung mit Zustimmung weiterhin möglich. Die Zustimmung ist erforderlich, damit jeweils eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder sonstigen Schutzgütern durch die Wahl des Standortes ausgeschlossen werden kann. Sofern diese ausgeschlossen werden kann, wird die Zustimmung, wie in der Begründung erläutert, regelmäßig erteilt werden.

Für die Neuanlage von Kunstbauten ist die vorherige Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich, die im Rahmen der Zustimmung durchgeführt werden muss. Durch einen Eingriff in den Boden bzw. den erforderlichen Maschineneinsatz kann auch in einem trockenen Bereich durch die Veränderung der Bodenstruktur und den Einbau von Rohren oder die Bauarbeiten an sich eine erhebliche Beeinträchtigung v. a. von empfindlichen und kleinflächigen FFH-Lebensraumtypen bzw. geschützten Biotopen entstehen. Da die jagdliche Funktion von Kunstbauten erst einige Zeit nach deren Anlage eintritt, ist die Unzumutbarkeit der Bearbeitungszeit durch die zuständige Naturschutzbehörde im Zustimmungsverfahren zudem nicht nachvollziehbar. Die Verwendung von Kunstbauten ist daher im NSG auch mit dem bisherigen Verordnungsentwurf weiterhin in angemessener Weise möglich.

Um Schäden an FFH-Lebensraumtypen oder anderen empfindlichen Biotopen durch das vermehrt auftretende und

	<p>sein. Schließlich hat die bisherige Art der Bejagung zu der jetzigen Ausprägung des NSG geführt, ohne dass negative Auswirkungen zu spüren gewesen sind.</p> <p>Der Status Quo sollte erhalten bleiben. Der Jäger vor Ort ist eine hoch qualifizierte Kraft, die dicht am jeweiligen Geschehen sei und dafür sehr gut ausgebildet wurde. Er selbst jagt seit 30 Jahren und habe deshalb schon sehr viele Erfahrungen gesammelt. Er weiß, dass auftretende Probleme schnell erkannt werden müssen und genauso kurzfristig gehandelt werden muss, da es sonst zu spät ist. Deshalb ist es stets notwendig, dass die Entscheidungen allein dem Jagdausübungsberechtigten obliegen.</p>	<p><i>länger verweilende Wild an Futterplätzen auszuschließen, ist eine Zustimmung zum Standort von Futterplätzen erforderlich.</i></p> <p><i>In der Verordnung sind lediglich Regelungen zur Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen vorgesehen. Zum Schutz des NSG vor erheblichen Beeinträchtigungen ist lediglich in einigen Fällen eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, die jedoch nicht zu unverhältnismäßigen Vorlaufzeiten führen wird. Die Kompetenz der Jäger, vor Ort über die erforderliche Art und Weise der Jagdausübung zu entscheiden, wird durch die Verordnung weder in Frage gestellt noch erheblich eingeschränkt. Auch nach Rücksprache mit der Jagdbehörde wird keine unangemessene Einschränkung der Jagdausübungsberechtigten gesehen.</i></p>
<p>Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e. V.</p>	<p>Der Passus: "Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden" sollte ergänzt werden. Nesträuber wie beispielsweise Fuchs, Nutria, Biberratte, Steinmarder, Waschbär, Iltis, Dachs oder Marderhund gefährden Bodenbrüter. Eine eventuell notwendige Reduzierung ausschließlich mit der Waffe ist unmöglich. Vor allem die Fallenjagd ist wesentlich effektiver und störungsärmer als andere Jagdmethoden.</p> <p>Es wird darum gebeten zu berücksichtigen, dass die Anlage von Wildäsungsflächen und Verbissgehölzen für eine ausreichende Bejagung des Schalenwildes erforderlich ist. Mangelnde Eingriffe beim Schalenwild können zur einer Beeinträchtigung der schutzwürdigen Vegetation führen.</p> <p>Es wird darum gebeten zu berücksichtigen, dass eine ordnungsgemäße Bejagung der Schalenwildarten in der Regel ohne geschlossene, mit dem Boden fest verbundene Kanzeln nicht möglich ist. Die Jagdkanzeln sollten zweckdienlich sein, klein, möglichst unauffällig und der Landschaft angepasst</p>	<p><i>Die Fallenjagd ist im Rahmen der in der Verordnung verwendeten Formulierung als Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung bereits freigestellt und damit uneingeschränkt möglich.</i></p> <p><i>Die Anlage von Wildäsungsflächen, Hegebüschen und fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist weiterhin möglich. Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst. Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und sonstigen schutzwürdigen Flächen ist es allerdings erforderlich, dass die zuständigen Naturschutzbehörde die Standorte vorher mitgeteilt bekommt und ihnen zustimmt. Die</i></p>

	<p>errichtet werden. Auch aus Sicherheitsgründen sind mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze und geschlossene Kanzeln) für eine ordnungsgemäße Jagdausübung notwendig.</p> <p>Die Anlage von Kirrungen außerhalb besonders geschützter Moor- und Heidebestände sollte generell erlaubt bleiben - ohne vorherige Anmeldung. Kirrungen sind notwendig, um Schwarzwild effektiv bejagen zu können. Nur so können Wildschäden vermieden werden.</p>	<p><i>Zustimmung wird, wie in der Begründung erläutert, regelmäßig erteilt, sofern keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets oder anderen empfindlichen Flächen durch die Anlage entstehen kann. Die Verordnung stellt die Notwendigkeit dieser Anlagen nicht in Frage und soll die Verwendung dieser nicht verhindern bzw. erheblich einschränken.</i></p> <p><i>Wie bereits oben erläutert, kann die Anlage von Kirrungen FFH-Lebensraumtypen oder andere empfindliche Flächen beeinträchtigen und muss daher zum Schutz dieser Flächen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden.</i></p>
NLF	<p>Vor allem die landschaftsangepasste Bauweise der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in NSG ist wichtig. Daher wäre es wünschenswert, wenn eingefügt wird "in anderer als der ortsüblich angepassten Weise"</p>	<p><i>Der Zustimmungsvorbehalt gilt v. a. dem Standort der Anlagen (s. vorherige Stellungnahme). Es wird davon ausgegangen, dass diese ohnehin in der ortsüblich angepassten Weise errichtet werden. Bei den zustimmungspflichtigen Fällen wird auf die landschaftsangepasste Bauweise geachtet. Eine Änderung der Verordnung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
§ 4 Abs. 6 - Landwirtschaftliche Bodennutzung allgemein		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	<p>Durch die Ausweisung sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für ca. 16 ha Grünland vorgesehen. Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 6) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf handelt es sich bei den im Geltungsbereich des geplanten NSG befindlichen Grünland bereits um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die teilweise FFH-Lebensraumtypen enthalten (6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide"). Daraus resultieren u. a. die Verbote einer Grünlanderneuerung gemäß § 4 Abs. 6 e), der Düngung und Kalkung gemäß § 4 Abs. 6 h) sowie des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 6 i) des Entwurfs. Dies</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>ist grundsätzlich nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wird die Freistellungen von Über- und Nachsaaten mit Zustimmungsvorbehalt, sowie Ausnahmen bei erforderlich werdendem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln begrüßt.</p>	
<p>Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas</p>	<p>Aus verkehrstechnischen Gründen lägen die beschriebenen Flächen am äußersten Rand der Wirtschaftlichkeit, weshalb eine Intensivierung der Flächen zu keinem Zeitpunkt zur Debatte gestanden hätte.</p> <p>Die bis vor Jahren betriebene Ochsenweide (nicht wie in der Begründung beschrieben "Bullenweide", eine Bullenweide ist auf diesen Flächen nicht möglich, da diese dafür zu wild sind) musste aufgrund der sehr zeitaufwändigen Kontrolle der Tiere aufgegeben werden. Mit dem Fahrrad ist man gute 15 Minuten zur Weide unterwegs und die Tiere auf der weitläufigen Weide zu finden dauert mindestens weitere 15 Minuten usw. Die Flächen liegen weit entfernt von den normalen Verkehrswegen.</p> <p>Auch das vermehrte Vorkommen von Wölfen macht die Beweidung unattraktiv. Inzwischen sind im Umkreis von 10 km (für den Wolf ist dies nur eine kurze Entfernung, da er bis zu 60 km Revierradius haben kann) bereits zwei Rudel ansässig. Der Wolf stellt sowohl für die Tiere als auch für den kontrollierenden Tierhalter eine nicht einzuschätzende Gefahrenquelle dar.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt sollten auch im Rahmen des Pflegekonzeptes keine Schafe auf den Grünlandflächen gehalten werden. Gegen die Beweidung durch Schafe spricht auch das zu Rindern unterschiedliche Fressverhalten der kleinen Paarhufer: Das Rind umfasst mehrere Pflanzen mit seiner rauen Zunge, zieht sie ins Maul hinein und reißt die Pflanzen mit einem Ruck ab. So werden die Pflanzen relativ gleichmäßig, etwa 2 cm über dem Boden abgefressen. Auf diese Weise könnten viele Arten recht schnell wieder</p>	<p><i>Wie bereits unter Allgemeines erwähnt, wird das NSG nicht ausgewiesen, weil durch die jetzigen Bewirtschafter eine Intensivierung der Nutzung befürchtet wird. Vielmehr soll der naturnahe Zustand langfristig gesichert werden, um das NSG vor einer möglicherweise in fernerer Zukunft stattfindenden Intensivierung zu schützen.</i></p> <p><i>In der Begründung wird "Bullenweide" in "Ochsenweide" geändert. Die in dem vor der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den Eller-Ebersteins geführten Gespräch angedachte Form der Schafbeweidung umfasst eine 2- bis 3-wöchige Triebbeweidung durch einen Schäfer, der die Tiere vor Ort betreut. Das Risiko durch den Wolf muss vom durchführenden Schäfer abgeschätzt und ggf. getragen werden.</i></p> <p><i>Bezüglich der Pflege der Fläche durch die Schafe ist gerade deren Fressweise ideal für Flächen, die zumindest teilweise auf extreme Kurzrasigkeit und kleine fast offene Bodenflächen angewiesen sind. Um härtere Pflanzen ebenfalls zu verbeißen, wäre eine gleichzeitige Beweidung mit Ziegen ideal.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit dem Veterinäramt gibt es keine Hinweise, dass eine Beweidung mit Schafen zu einseitigen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wildbestand führen wird. Krankheiten und Parasiten kommen auch beim Wild vor und übertragen sich regelmäßig auch von Wild auf Weidetiere (z. B. auch Ochsen, die dort vorher auch gehalten wurden). Die Schafe schleppen bei einem normalen Pflegezustand keine neuen Parasiten ein und erhöhen den Parasitendruck bei entsprechend angepasster Parasitenbehandlung nicht erheblich. Nach Auskunft des Veterinäramts kommt die Blauzungenkrankheit zurzeit im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht vor und die Moderhinke kann nur auf Schafartige (also Muffelwild) übertragen</i></p>

	<p>nachwachsen.</p> <p>Im Gegensatz dazu nutzt das Schaf seine sehr beweglichen Lippen zum Festhalten des Futters und sein Biss geht viel tiefer, so dass die Pflanzen stärker verbissen werden. Dieses wird sich auf den Pflanzenbestand und das Landschaftsbild negativ auswirken.</p> <p>Auf den Flächen des geplanten NSG haben zumindest in den letzten 50 Jahren, wenn nicht sogar noch nie, Schafe geweidet. Durch das Einbringen einer neuen Art würden die vorhandenen Bestände mit neuen Krankheitserregern konfrontiert, was Stress für das NSG auf allen Ebenen bedeutet.</p> <p>Wenn zuvor Schafe auf der Weide waren, ist es unserer Erfahrung nach nicht gut, darauffolgend wieder Heu für Rinder oder Pferde zu ernten. Besonders Schafe haben einen hohen Parasitendruck und können z. B. die Blauzungenkrankheit übertragen. Auf den recht feuchten Flächen kann es auch schnell zur Moderhinke kommen. Beides hat für das Wild fatale Auswirkungen.</p> <p>Hinzu kommt, dass, wenn die Beweidung nur auf trittfesten Böden erlaubt ist, der Zeitraum für die Nutzung relativ kurz sein kann. Das kann dazu führen, dass nur Teile der Fläche beweidet werden können, ohne dass der Boden Schaden nimmt.</p>	<p><i>werden, die hier nicht in freier Wildbahn vorkommen.</i></p> <p><i>Durch die Verordnung bzw. die Begründung wird die Beweidung der betreffenden Flächen allerdings nicht vorgeschrieben. Diese ist lediglich als Möglichkeit der Bewirtschaftung der Fläche in den Freistellungen mit berücksichtigt. Sollten die Bewirtschafter diese Möglichkeit nicht nutzen wollen, kann stattdessen ebenso eine Mahd durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Bewirtschaftungsart liegt bei den Bewirtschaftern der Fläche, solange diese mit den Vorgaben der Verordnung im Einklang steht. Zur idealen Pflege der Flächen würde eine Zustimmung zu einer zwei- bis dreiwöchigen Triebbeweidung sehr begrüßt werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) würde die dafür anfallenden Kosten mit Hilfe von Fördermitteln übernehmen.</i></p> <p><i>Die Beweidung nur auf trittfesten Standorten ohne Durchtreten der Grasnarbe kann dazu führen, dass nicht die gesamte Fläche beweidet werden kann bzw. die Beweidungszeit relativ kurz ist. Dies ist jedoch dem vorliegenden feuchten Standort geschuldet und daher hinzunehmen. Eine nicht standortangepasste Beweidung mit erheblichen Schäden an der Grasnarbe bzw. dem Boden wäre auch nicht im Sinne der Bewirtschafter.</i></p>
Jensen, Frank	<p>Das beabsichtigte Abweiden der Grünlandflächen mit Schafen birgt viele Risiken, z. B. den erhöhten Parasiten auf die Wildbestände. Das gilt z. B. für die Blauzungenkrankheit, auch Klauenerkrankungen sowie Ektoparasiten könnten durch die Schafe eingeschleppt werden. Nach seiner Erkenntnis hätten Schafe ein ganz anderes Fressverhalten als die Ochsen, die vorher auf der Weide liefen. Er befürchtet einen Wandel der vorhandenen Vegetation.</p>	<p><i>Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme erwähnt, wird eine Beweidung durch Schafe oder andere Weidetiere in der Verordnung <u>nicht</u> vorgegeben. Die Entscheidung über die Art der Bewirtschaftung der Flächen liegt im Rahmen der Vorgaben der Verordnung beim Bewirtschafter. Bei der Beweidung mit Schafen handelt es sich lediglich um eine von mehreren Möglichkeiten der Bewirtschaftung.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 - allgemeine Einschränkungen der Grünlandnutzung		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	<p>Die Begrenzung für die Ausbesserung von Wildschäden und Fahrspuren auf 500 m² in § 4 Abs. 6 Nr. 1 e und f ist viel zu niedrig gewählt. Es handelt sich bei der mit Rauten gekennzeichneten Fläche um insgesamt fast 15 ha, somit ist</p>	<p><i>Die Einschränkung auf 500 m² wird gestrichen. Auch größere Flächen können dadurch nach vorheriger Zustimmung ausbessert werden. Die Zustimmungspflicht bezieht sich ausdrücklich auf alle Maßnahmen zur Grünlanderneuerung und</i></p>

	anscheinend eine Ausbesserung nur auf 0,3 Prozent der Fläche erlaubt. Z. B. die Wildschweine lassen sich bei steigenden Populationen nicht auf 500 m ² festlegen.	<i>Einebnung und Planierung, nicht nur auf Ausbesserungsmaßnahmen nach Wildschäden.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Da eine Grünlandinstandsetzung per Nach- und Übersaat ohnehin dem Zustimmungsvorbehalt unterliegt, wird angeregt die Flächenbegrenzung von 500 m ² für den Fall zu streichen, dass großflächigere oder mehrere Maßnahmen erforderlich werden. Alternativ könnte diese Vorgabe (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e)) in die Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 6 aufgenommen werden. Dies gilt analog für § 4 Abs. 6 Nr. 1 f).	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 - Einschränkungen der Grünlandnutzung auf mit Rauten gekennzeichneten Fläche		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	<p>Das unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 b) festgeschriebene Verbot des Liegenlassens von Mahdgut muss gestrichen werden. Bei einem plötzlichen Wetterumschwung, der trotz guter Wetterprognose der Wettervorhersage immer wieder auftaucht, kann es unmöglich sein, das Mahdgut zu bergen. Das Befahren der zu nassen Flächen würde die Bodennarbe und Struktur zerstören.</p> <p>Stattdessen muss das Mulchen bevorzugt werden. Durch das Mulchen werden auch die Samen der vorhandenen Flora weiter auf der Fläche verstreut, so dass es zu einer Zunahme der gewünschten schützenswerten Pflanzen kommt. Beim Mulchen wird die Fläche bei optimalen Bodenverhältnissen nur einmal überfahren und es herrsche schnell wieder Ruhe in dem zu schützenden Lebensraum. Damit ist die Gefahr von auftretenden Schäden viel geringer als beim Mähen.</p> <p>Das Mähen der Flächen benötigt nämlich mindestens fünf bis sieben Befahrungen mit Maschinen: Zuerst wird gemäht, daran anschließend ein-, zwei- oder auch dreimal gewendet, dann geschwadet und darauf folgend gepresst und anschließend das Erntegut abgefahren.</p> <p>Die schon heute vorhandene Technik der Mulcher, die auch sicher in den nächsten Jahren noch weiterentwickelt wird (weil immer mehr Flächen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht mehr genutzt werden), kann bereits jetzt die Schnitthöhe flexibel einstellen und auch der Grad der Größe des</p>	<p><i>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich zu großen Teilen um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", welcher extrem stickstoffempfindlich ist. U. a. aufgrund des zusätzlichen Eintrags von Stickstoff über den Luftweg ist zur langfristigen Erhaltung dieses prioritären FFH-Lebensraumtyps der Nährstoffentzug durch den Abtransport des Mahdguts erforderlich. Außerdem kann das Liegenlassen von Mahdgut dazu führen, dass die teilweise sehr kleinwüchsigen typischen Pflanzen des FFH-Lebensraumtyps durch die Abdeckung mit dem Mahdgut aus dem vorigen Jahr schlechter wachsen und durch vorkommende starkwüchsige Grünlandarten auskonkurriert werden. Dies kann langfristig zu einer Verschiebung der Dominanz zu Grünlandarten führen, die bis zu einem Verschwinden des FFH-Lebensraumtyps auf der Fläche führen kann. Eine Mulchung bzw. das Liegenlassen von Mahdgut kann daher im Normalfall nicht zugelassen werden.</i></p> <p><i>Sollte es aufgrund von unvorhergesehenen Wetteränderungen im Ausnahmefall einmal dazu kommen, dass das Mahdgut nicht direkt abgefahren werden kann, kann es bis die Befahrbarkeit der Fläche wieder hergestellt ist, liegen gelassen werden. Es muss jedoch, sobald die Flächen wieder befahrbar sind, abgeräumt werden.</i></p>

	<p>gemulchten Gutes kann eingestellt werden.</p> <p>Zukünftige Technologien werden vielleicht noch besser und diese Möglichkeiten sollten nicht durch ein vorzeitiges Festlegen bereits zum heutigen Zeitpunkt verbaut werden.</p> <p>Je nachdem, wie stark der Bewuchs auf den Flächen ausgeprägt ist, sollte individuell entschieden werden können, ob der Aufwuchs abgefahren werden muss oder nicht.</p>	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	In § 4 Abs. 6 Nr. 2 b) ist das Liegenlassen von Mähgut nicht gestattet. Es wird angeregt, dass das Mähgut einer Nachmahd nach Beweidung auf der Fläche belassen werden kann.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
§ 6 Abs. 6 Nr. 3 - Einschränkungen der Grünlandnutzung auf mit Punkten gekennzeichneten Fläche		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	In § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist nicht nachvollziehbar, warum die Naturschutzbehörde auf dieser Fläche zu allen Maßnahmen ihre Zustimmung geben muss. Die Fluktuation der Mitarbeiter der Behörde sowie die vielen von ihr zu verwaltenden Naturschutzflächen lassen Probleme bei der Entscheidungsfindung bezüglich der betreffenden Fläche Maßnahmen erwarten. Lange Vorläufe wegen Krankheit, Urlaub oder anders begründeter Abwesenheit der Mitarbeiter der Naturschutzbehörde sind zu erwarten. Das Wetter richtet sich nicht nach den Öffnungszeiten der Behörde. Bis jetzt ist die Fläche des NSG auch ohne die nun geforderte Absprache zu dem geworden, was sie jetzt ist.	<p><i>Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide", der sich durch die jährliche Nutzung zusammen mit der umgebenden Grünlandfläche aufgrund der fehlenden Altersstufen der Heide bereits in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Es ist daher erforderlich, den Erhaltungszustand durch eine mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Pflegenutzung zu verbessern. Durch den vorhandenen FFH-Lebensraumtyp handelt es sich nicht um eine Fläche, die im Sinne einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung mitgenutzt werden kann.</i></p> <p><i>Die Auflage ist so konzipiert, dass einmalig mit der Naturschutzbehörde ein Konzept zur Pflege erarbeitet werden kann, das dann mehrere Jahre gültig ist. Nur bei darüber hinausgehenden Maßnahmen müsste dann im Einzelfall vor Durchführung einer Maßnahme eine Zustimmung eingeholt werden.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist die Bewirtschaftung der in der Karte mit Punkten gekennzeichneten Fläche nur nach vorheriger Absprache möglich. Laut Begründung handelt es sich um eine Heidefläche, zu deren Erhaltung und Entwicklung eine regelmäßige Nutzung auszuschließen ist. Dies bedeutet, dass eine Nutzung vollständig ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich wird auf die Entschädigungs- bzw. Ausgleichsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG hingewiesen. Daneben wird in Bezug auf die Durchführung einer	<p><i>Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide", in dem nur untergeordnet typische Arten des Grünlandes vorkommen. Als FFH-Lebensraumtyp darf die Fläche als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets "Moor am Schweinekobenbach" bereits aufgrund der FFH-Richtlinie und § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche zusammen mit dem Grünland würde langfristig zu einer Zerstörung der Heide führen, da diese keine Altersstadien</i></p>

	rechtssicheren Bewirtschaftung in Frage gestellt, ob die Abgrenzung der Fläche gemäß kartographischer Darstellung vor Ort nachvollzogen werden kann.	<i>erreichen könnte. Da nach kurzer Zeit ohne jährliche Mahd die Heide durch das Wachstum deutlich vom umgebenden Grünland zu unterscheiden sein wird, bestehen keine Zweifel an der Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung vor Ort.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 4 - Einschränkungen der Grünlandnutzung auf mit Dreiecken gekennzeichneten Fläche		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Es wird analog zu § 4 Abs. 6 Nr. 2 a) darum gebeten, ebenfalls § 4 Abs. 6 Nr. 4 in die Ausnahmeklausel der Vorgaben im Einklang mit den Erhaltungszielen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bewirtschaftung nach vorheriger Abstimmung freistellen zu können.	<i>Eine Ausnahme analog zu § 4 Abs. 6 Nr. 2a) wird hinzugefügt.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 - Einschränkungen der Forstwirtschaft auf nicht schraffierten Flächen		
NLF	<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 Ziff. a) 1. August bis 28. Februar</p> <p>Durch verantwortungsvollen Umgang bei der schonenden Holzentnahme und eigene Restriktionen in den NLF wie LÖWE, Waldschutzgebietskonzept, Habitatbaumkonzept oder Merkblätter wie "Bodenschonende Holzernte" wird in den NLF gewährleistet, dass die Ansprüche des Naturschutzes eingehalten werden. Zudem fordert der Unterschutzstellungserlass¹ ausschließlich für Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine zeitliche Einschränkung der Holznutzung in Altbeständen. Daher wird empfohlen, dass die Holzentnahme außerhalb von LRT-Flächen nicht geregelt wird, sondern im Verantwortungsbereich der NLF und privaten Waldeigentümer verbleibt.</p> <p>Hier sollte außerdem der Unterschutzstellungserlass (B.I.4) möglichst vollständig zitiert werden: "Holzentnahme und Pflege".</p> <p>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 Ziff. a) in Verbindung mit Nr. 2 Ziff. b)</p> <p>Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wäre es zu begrüßen die Formulierungen anzugleichen, sodass dem Anwender sofort klar ist in welchem Zeitraum er eine Zustimmung benötigt oder Anzeige erstatten muss.</p>	<p><i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen auch innerhalb der Brut- und Setzzeit ist durch Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle reagiert werden kann. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Holzentnahme aufgrund der genannten weiteren Vorgaben der NLF ohnehin vorrangig außerhalb dieser Zeit erfolgt.</i></p> <p><i>Die Formulierung (inklusive § 4 Abs. 7 Nr. 2 b)) wird dem Wortlaut des Unterschutzstellungserlasses angepasst.</i></p> <p><i>Aus der Verordnung wird ausreichend deutlich, wann eine Anzeige und wann eine Zustimmung erforderlich wird. Eine Angleichung der Auflagen ist aufgrund des Aufbaus der Auflagen nicht möglich.</i></p>

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 Ziff. c) ein Stück stehendes oder liegendes Totholz</p> <p>Stehendes oder liegendes Totholz kann evtl. aus Forstschutzgründen bei der Fichte problematisch sein. Daher wäre es wünschenswert, wenn aus Forstschutzgründen eine Ausnahme formuliert wird (vor allem bei Fichte).</p> <p>Weiterhin sollte das Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz auf Altholzbestände ausgerichtet sein. Für Waldbestände, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, ist dieses eine auf die Zukunft gerichtete Entwicklungsmaßnahme, deren Kosten das Land nach Maßgabe des Haushaltes zu tragen hätte (§ 15 Abs. 2+3 NAGBNatSchG).</p>	<p><i>Bei diesem atypischen Fall ist diese Vorgabe aus Forstschutzgründen und zur Erhaltung des Schutzzwecks nicht einzuhalten. Eine entsprechende Erläuterung wird der Begründung hinzugefügt.</i></p> <p><i>Das Stück Totholz muss lediglich in der Fläche belassen werden, sofern sich in der Fläche bereits Totholz befindet. Es ergeben sich keine Entwicklungsvorgaben aus der Auflage.</i></p>
§ 4 Abs. 7 Nr. 3a) - Einschränkungen der Forstwirtschaft auf waagrecht schraffierten Flächen		
NLWKN	<p>Es wird empfohlen, die Formulierung zu ändern. Mit einer Formulierung mit "nur" oder "ausschließlich" würde eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes ausgeschlossen werden, was lediglich sinnvoll erscheint, falls eine Entwicklung des sekundären Moorwaldes in naturnahe Moorflächen angestrebt wird.</p>	<p><i>Die Formulierung wird angepasst. Eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes soll weiterhin möglich sein. Es sollen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde lediglich weitere über die reguläre Bewirtschaftung hinausgehende Holzentnahmen zulässig sein, sofern eine Moorentwicklung vorgesehen werden sollte.</i></p>
§ 5 - Befreiungen		
NLF	<p>Hier könnte evtl. noch Satz 1 eingefügt werden.</p>	<p><i>Es ist nicht nachvollziehbar, welcher Satz 1 der in dem Paragraphen genannten Gesetzesverweise gemeint ist.</i></p>
§ 6 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	<p>Gemäß § 6 des Verordnungsentwurfes sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. In der Begründung sind als Entwicklungsmaßnahmen u. a. Wiedervernässungen umliegender Flächen im Sinne des § 68 WHG, z. B. durch Anstau von Gräben angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Eingriffen in das Entwässerungssystem zu gewährleisten ist, dass die bestehende, ordnungsgemäße Entwässerung umliegender Flächen im Sinne des § 68 WHG weiterhin sichergestellt sein muss. Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen werden diesbezügliche Beweissicherungs- und Monitoring-</p>	<p><i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Solche Maßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i></p>

	maßnahmen für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf eine Umsetzung dieser Maßnahmen wird außerdem auf die Entschädigungsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG hingewiesen.	
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	Bezugnehmend auf § 6 kann keine Zustimmung erteilt werden. Wie können jetzt schon Maßnahmen geduldet werden, obwohl noch nicht klar ist, um welche Maßnahmen es sich handeln soll? Die Formulierung ist nicht rechtskonform.	<i>Die Auflagen gemäß § 6 stützen sich auf die in § 65 BNatSchG genannte Duldungspflicht. Diese legt fest, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Damit ist dieser Paragraph rechtskonform.</i>
NLF	§ 6 Abs. 4 § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt Evtl. noch einfügen: "und § 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG".	<i>Auf die genannten rein nachrichtlichen Bezüge wird verzichtet, da sie unabhängig von der Nennung als höherrangiges Recht ohnehin gelten. Der Hinweis auf den § 15 NAGBNatSchG wurde aufgeführt, um explizit darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe neben der Duldung der in dem § 6 genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und der Darstellung dieser in Bewirtschaftungsplänen auch eine Einzelanordnung von Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer bzw. Flächennutzer möglich ist.</i>
Begründung		
1 Anlass der Ausweisung		
NLF	1 Anlass der Schutzgebietsausweisung 2ter Absatz Hier wäre es wünschenswert, wenn noch der ergänzende Hinweis eingefügt wird, dass für die Flächen der NLF die Waldbiotopkartierung 2015 durchgeführt wurde. 2ter Absatz Erhaltungszustand A Es besteht nicht die Verpflichtung, den Erhaltungszustand A zu erreichen. Angestrebt wird in Deutschland allgemein "B" als günstiger Erhaltungszustand. Daher sollte die Begründung an dieser Stelle geändert werden.	<i>Wird ergänzt.</i> <i>Es war nicht gemeint, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Es muss lediglich der Gesamterhaltungszustand B erreicht werden. Zur Klarstellung wird die Begründung an der Stelle umformuliert.</i>

	<p>3ter Absatz Betretungsverbot erforderlich, dass nur über eine NSG-Ausweisung durchzusetzen ist.</p> <p>Zwar ist im NAGBNatSchG geregelt, dass im NSG ein Wegegebot herrscht, aber wenn der Schutzzweck es erfordern würde, könnte ein solches auch in LSG-Verordnungen durchgesetzt werden.</p> <p>4ter Absatz nicht umsetzbar / im LSG rechtlich nicht begründen Der Unterschutzstellungserlass sieht die gleichen Regelungen für NSG wie für LSG vor.</p>	<p><i>Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.</i></p> <p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Einschränkungen, die insbesondere für die FFH-Lebensraumtypen gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch " Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung". Deshalb wird davon ausgegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch eine LSG-Verordnung zu sichern, wenn beispielsweise nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind. Der Erschwernisausgleich für die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch den Unterschutzstellungserlass wird zudem gemäß § 1 Abs. 1 der Erschwernisausgleichsverordnung für Wald vom 31.05.2016² nur in NSG gezahlt.</i></p>
2 Gebietsbeschreibung		
NLF	<p>2.2. Abgrenzung des Naturschutzgebietes</p> <p>2ter Absatz Bereiche außerhalb NSG aber dennoch FFH</p> <p>Es darf keine Flächen des FFH-Gebietes geben, die nicht als NSG/LSG gesichert werden, da die EU-Kommission eine vollständige Sicherung des FFH-Gebietes fordert. Zudem gilt die FFH-RL erst durch Umsetzung in nationales Recht (§§ 32ff BNatSchG) und nicht unmittelbar.</p>	<p><i>Es handelt sich dabei lediglich um Randflächen, die keine schutzwürdigen Flächen darstellen. Der Hinweis wird um die deutschen Regelungen zur FFH-Richtlinie erweitert.</i></p>

² Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten vom 31. Mai 2016 (Nds. GVBl Nr. 6/2016 ausgegeben am 14.06.2016).

3 Schutzwürdigkeit		
NLF	<p>3. Schutzwürdigkeit 3.1. FFH-Lebensraumtypen und Arten 7150 – Torfmoos-Schlenken = 7150 – Torfmoor Schlenken</p> <p>Schutz und Pflegemaßnahmen Erhaltungszustände sollen ohne Schutz- und Pflegemaßnahmen formuliert werden. Ist hiermit gemeint, dass Hinweise aus den Vollzugshinweisen entnommen werden und u.a. in die Erhaltungszustände einfließen?</p>	<p><i>Die Bezeichnung wird korrigiert.</i></p> <p><i>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Definition der Erhaltungszustände wird in den Vollzugshinweisen nachrichtlich dargestellt. Im Text zur Schutzwürdigkeit wird allerdings in keiner Weise dargestellt, dass Schutz- und Pflegemaßnahmen in die Erhaltungszustände einfließen.</i></p>
4 Gefährdung und Schutzbedürftigkeit		
NLF	<p>1ter Absatz Intensivierung der Forstwirtschaft Eine Intensivierung der Forstwirtschaft findet auf den Flächen der NLF nicht statt, daher sollte diese Aussage entsprechend korrigiert bzw. konkretisiert werden.</p> <p>3ter Absatz "forstwirtschaftliche Nutzung" Wünschenswert wäre die Formulierung "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" statt "forstwirtschaftliche Nutzung"</p>	<p><i>Die Flächen der NLF sind durch aktuelle eigene Vorgaben vor einer Intensivierung der Nutzung geschützt. Allerdings können sich diese in Zukunft ändern. Die Verordnung soll die naturverträgliche Nutzung langfristig sichern. Die Begründung wird nicht verändert.</i></p> <p><i>Wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
5 Entwicklungsziele		
NLF	<p>1ter Absatz "besondere" Erhaltungsziele Besser "spezielles" Erhaltungsziel (wenn hier der Zusammenhang mit Natura2000 erläutert werden soll).</p>	<p><i>Eine Änderung des verwendeten Begriffs wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
6 Regelungen des Verordnungsentwurfes		
NLF	<p>6.2 Freistellungen FFH-Lebensraumtypen</p> <p>2ter Absatz Mit "Habitatbäumen" sind [...] Definition Habitatbäume für die NLF evtl. aus dem Habitatbaum- und Totholzkonzept definieren = Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen sowie besondere Baumindividuen).</p>	<p><i>Die Definition von "Habitatbäumen" wurde aus dem Unterschutzstellungserlass übernommen, da die zugehörigen Regelungen aufgrund dieser Definition festgelegt wurden.</i></p>

	<p>3ter Absatz "forstwirtschaftlichen Nutzung" Wünschenswert wäre "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft".</p> <p>4ter Absatz Bewirtschaftung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig Bitte ergänzen: "wenn die Holzentnahme dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger [...] dient". Dem letzten Satz widerspricht die Aussage, dass eine Bewirtschaftung nach den Auflagen gem. § 4 Abs. 7 Nr. 1 und 2 zulässig ist.</p> <p>6.3 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen 7ter Absatz Lebensraumtyp 7150 Torfmoos-Schlenken Torf<u>moos</u>-Schlenken = Torf<u>moor</u> Schlenken.</p>	<p><i>Wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Aufgrund der Änderung der Formulierung der entsprechenden Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 3 (s. Einwendung. NLWKN zu § 4 Abs. 7), wird die Begründung umformuliert. Nur eine über die Auflagen nach § 4 Abs. 7 Nr. 1 und 2 hinausgehende Bewirtschaftung muss der Entwicklung eines höherwertigen Lebensraumtypen dienen.</i></p> <p><i>Der Begriff wird korrigiert.</i></p>
Anhang		
NLF	<p>Lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder) Rot-Fichte (<i>Picea abies</i>) = die Fichte wird lt. Bewertungsmatrix nur für den Harz als LRT-typische Hauptbaumart aufgeführt. Im Naturraum "Lüneburger Heide" (das Gebiet liegt an der Grenze) gilt sie als LRT-typische Nebenbaumart. Sollte ggf. differenziert werden.</p>	<p><i>Die Rot-Fichte wird aus der Liste der LRT-typischen Hauptbaumarten entfernt.</i></p>